

Allgemeines – Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der PHONEKOM Thüringen GmbH mit Sitz in Arnstadt gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (im Folgenden Käufer, Mieter oder Auftraggeber genannt). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, sofern der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB ist.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder die Unterschrift des Kunden auf unserem Angebot maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Kunden hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, also in Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt.

Sofern Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen, ist zu beachten, dass diesen lediglich eine klarstellende Bedeutung zukommt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften - auch wenn keine entsprechende Klarstellung erfolgt ist - in den Grenzen, in denen sie nicht durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeändert oder ausgeschlossen werden.

Teil A: Verkaufs- und Lieferbedingungen – Kaufvertrag

1. Vertragsschluss, Angebot und Annahme

1.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form), überlassen haben. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Käufer unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

1.2 Bei der Bestellung der Ware durch den Käufer handelt es sich um ein unverbindliches Vertragsangebot nach § 145 BGB. Für den Fall, dass sich aus der Bestellung nichts Anderweitiges ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang bei uns anzunehmen.

1.3 Die Annahme des Vertragsangebots von Seiten des Käufers kann entweder schriftlich (z. B. durch Unterschrift auf unserem Angebot) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Für den Fall, dass wir als Verkäufer das Angebot des Käufers nicht innerhalb der Frist von Ziffer 1.2 annehmen, sind an den Käufer übermittelte Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

2. Preise und Zahlungsvereinbarungen

2.1 Sofern im Einzelfall schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise ab Lager, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

2.2 Im Rahmen eines Versendungskaufs hat der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung zu tragen. Die im Einzelfall entstehenden Transportkosten werden wir in Rechnung stellen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben hat der Käufer zu tragen.

2.3 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in unserer Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

2.4 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

2.5 Der Käufer kommt in Verzug, wenn die vorstehende Zahlungsfrist abläuft. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz nach § 288 Absatz 2 BGB in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.

2.6 Sofern nach Vertragsschluss abzusehen ist, dass unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit von Seiten des Käufers gefährdet ist (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen, bei welchen die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) geschuldet ist, können wir sofort einen Rücktritt erklären. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben insoweit unberührt.

3. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur für den Fall zu, dass sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist, und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Für den Fall, dass Mängel im Rahmen der Lieferung auftreten, bleiben die Gegenrechte des Käufers, insbesondere gemäß Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unberührt.

4. Lieferfrist und Lieferverzug

4.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Vertragsschluss angegeben.

- 4.2 Für den Fall, dass wir vertraglich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, haben wir den Käufer über diesen Umstand unverzüglich zu informieren und parallel die voraussichtliche bzw. neue Lieferfrist mitzuteilen. Sofern eine verspätete Lieferung aufgrund von Nichtverfügbarkeit der Leistung auch innerhalb der neu bekanntgegebenen Lieferfrist nicht erfolgen kann, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers (in Form der Kaufpreiszahlung) haben wir unverzüglich zu erstatten. Die Nichtverfügbarkeit der Leistung ist beispielsweise dann gegeben, wenn eine nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer stattgefunden hat, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, wenn sonstige Störungen in der Lieferkette (beispielsweise aufgrund von höherer Gewalt) gegeben sind oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 4.3 Ob ein Lieferverzug von uns als Verkäufer gegeben ist, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzung für einen Lieferverzug von uns als Verkäufer ist jedoch eine Mahnung von Seiten des Käufers. Für den Fall, dass ein Lieferverzug gegeben ist, kann der Käufer den pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens geltend machen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Wir behalten uns einen entsprechenden Nachweis vor, dass dem Käufer kein Schaden oder lediglich ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 4.4 Die Rechte des Käufers gemäß Ziffer 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere gesetzlich normierten Rechte, insbesondere im Falle eines Ausschlusses der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- 5. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**
- 5.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager. Bei dem Lager handelt es sich auch um den Erfüllungsort für die Lieferung sowie um den Ort für eine etwaige Nacherfüllung. Für den Fall, dass der Käufer die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt haben möchte (Versendungskauf), hat er die Kosten für die Versendung zu tragen. Für den Fall, dass vertraglich nichts vereinbart wurde, können wir selbst über die Art des Versands (Verpackung, Versandweg, Transportunternehmen) bestimmen.
- 5.2 Mit der Übergabe der Ware an den Käufer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Im Rahmen eines Versendungskaufs gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware, der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur oder den Frachtführer über. Für den Fall der vertraglichen Vereinbarung einer Abnahme der Ware ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Weitergehende gesetzliche Vorschriften des Werkvertragsrechts bleiben unberührt. Der Übergabe bzw. der Abnahme der Ware steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Abnahme ist.
- 5.3 Für den Fall, dass sich der Käufer in Annahmeverzug befindet oder sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert, haben wir gegen den Käufer einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich der Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten). Sofern dies der Fall ist, stellen wir dem Käufer eine pauschale Entschädigung i.H.v. 35 EUR pro Kalendertag (Beginn mit der Lieferfrist bzw. sofern keine Lieferfrist bestimmt ist, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware) in Rechnung. Gesetzliche Ansprüche unsererseits (Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) sowie der Nachweis eines höheren Schadens bleiben unberührt.
- 5.4 Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.
- 6.2 Bevor nicht eine vollständige Bezahlung der gesicherten Forderungen erfolgt ist, dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen, schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- 6.3 Für den Fall eines vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; vielmehr sind wir berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Für den Fall, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht bezahlt, müssen wir dem Käufer vor Geltendmachung dieser Rechte erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben. Dies gilt nur, sofern eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist.
- 6.4 Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- 6.5 An Standardsoftware hat der Käufer das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Käufer darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen. Jede weitere Nutzung oder Verwertung der Standardsoftware sowie jede Vervielfältigung oder Änderung ist unzulässig.
- 7. Mängelansprüche des Käufers**

- 7.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Hiervon unberührt bleiben die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien, insbesondere von Seiten des Herstellers.
- 7.2 Vereinbarungen, welche wir hinsichtlich der Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (umfasst sind auch Zubehör und Anleitungen) mit Käufern getroffen haben, bilden regelmäßig die Grundlage unserer Mängelhaftung im Rahmen der Gewährleistung. Eine Beschaffenheitsvereinbarung umfasst alle Produktbeschreibungen sowie Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Für den Fall, dass keine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach der Vorschrift des § 434 Absatz 3 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel gegeben ist. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass öffentlich getätigte Äußerungen des Herstellers im Rahmen von Werbung oder auf dem Etikett der Ware den Äußerungen sonstiger Dritter vorgehen.
- 7.3 Für Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten ist zu beachten, dass wir nur verpflichtet sind, eine Bereitstellung sowie eine Aktualisierung der digitalen Inhalte vorzunehmen, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 7.2 ergibt. Wir übernehmen keine Haftung für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter.
- 7.4 Für Mängel, die der Käufer gemäß § 442 BGB bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haften wir nicht.
- 7.5 Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, soweit der Käufer seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Eine schriftliche Anzeige an uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern sich im Rahmen der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel zeigt. Schriftlich anzuzeigen sind offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Lieferung und nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Feststellung der Mängel. Für den Fall, dass der Käufer seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Untersuchung und/oder Mängelanzeige versäumt oder nicht wahrnimmt, ist eine Haftung unsererseits für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Sofern die Ware zum Einbau, zur Anbringung oder zur Installation bestimmt war, gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Nichteinhaltung bzw. Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenkundig wurde. Für diesen Fall stehen dem Käufer keine Ansprüche auf Ersatz der "Ein- und Ausbaukosten" zu.
- 7.6 Sofern die gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, steht uns als Verkäufer ein Wahlrecht zu, ob wir eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) erbringen. Für den Fall, dass die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für den Käufer im Einzelfall unzumutbar ist, kann er sie verweigern. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Zudem sind wir berechtigt, die von uns zu erbringende Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Dem Käufer steht jedoch das Recht zu, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.7 Für die zu leistende Nacherfüllung hat der Käufer uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Insbesondere hat der Käufer uns die Sache, für welche er einen Mangel geltend gemacht hat, zu Prüfungszwecken zu übergeben. Für den Fall, dass wir eine Nachlieferung einer mangelfreien Sache durchführen, hat der Käufer uns die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Ein Rückgabeanspruch steht dem Käufer jedoch nicht zu.
- 7.8 Sofern wir uns vertraglich nicht dazu verpflichtet haben, umfasst die Nacherfüllung weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des Käufers auf Ersatz der "Ein- und Ausbaukosten".
- 7.9 Die Aufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind (Transport-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten), erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Fall, dass ein Mangel vorliegt. Wir können jedoch vom Käufer aufgrund eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens entstandenen Kosten für den Fall erstattet verlangen, dass der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 7.10 Der Käufer kann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn eine vom Käufer für die Nacherfüllung zu setzende Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Für den Fall eines nicht erheblichen Mangels steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 7.11 Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Absatz 1 BGB sind ausgeschlossen.
- 7.12 Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Käufers (§ 284 BGB) bestehen auch bei Vorliegen eines Mangels lediglich nach Maßgabe von Ziffer 8 und Ziffer 9.
- 8. Verjährung**
- 8.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche, welche aus Sach- oder Rechtsmängeln resultieren, beträgt abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung.
- 8.2 Die vorstehende Verjährungsfrist des Kaufrechts findet auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers Anwendung, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, dass die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung gemäß der §§ 195, 199 BGB im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen würde. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 a) sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9. Sonstige Haftung**
- 9.1 Wir als Verkäufer haften, soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Maßgaben.

- 9.2 Im Rahmen der Verschuldenshaftung haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz, lediglich im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur:
- a) für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren,
 - b) für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf) resultieren. Unsere Haftung ist für diesen Fall jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens limitiert.
- 9.3 Die sich gemäß Ziffer 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen und eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, finden die Haftungsbeschränkungen keine Geltung. Dies gilt ebenfalls für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Der Käufer kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht aus einem Mangel resultiert, nur für den Fall, dass wir als Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten haben, zurücktreten oder kündigen.
- 9.5 Ein Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 9.6 In Fällen höherer Gewalt sind die Parteien für deren Dauer von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhe, Unwetter, Stromausfälle, Streik und Aussperrungen, insbesondere auch bei Zulieferbetrieben

10. Exportkontrollbestimmungen

Von uns hergestellte oder gelieferte Waren sind nur für Käufer in den Ländern bestimmt, welche die Exportkontrollbestimmungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beinhalten. Jede Wiederausfuhr in Drittländer ohne Ausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bzw. jede behördlich nicht genehmigte Verwendung oder Verwertung der von uns gelieferten Waren ist unzulässig. Der Kunde wird uns von etwaigen durch Zuwiderhandlung verursachten Schadensersatz- oder Haftungsansprüchen freistellen.

Teil B: Mietbedingungen

1. Gegenstand des Mietvertrages

- 1.1 Wir werden dem Mieter nach Maßgabe des geschlossenen Vertrages den Mietgegenstand in einwandfreiem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen übergeben und für die vereinbarte Mietzeit mietweise überlassen. Die Überlassung der Mietsache erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Mieter. Wir bleiben Eigentümer der Hardware und Software des Systems. An der Betriebs- und Anwendungssoftware wird dem Mieter für die Mietdauer ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt.

- 1.2 Der Mieter verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen des Mietvertrags die Miete zu bezahlen, den Mietgegenstand auf seine Kosten zu pflegen, zu warten, instand zu halten und instand zu setzen, sowie bei Ablauf der Mietzeit im vereinbarten Zustand zurückzugeben. Der Mieter übernimmt die Aufstellung der Mietsache und führt die Betriebsbereitschaft herbei, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist es Sache des Mieters, für die technischen Voraussetzungen zum Betrieb des Vertragsgegenstandes, wie insbesondere Strom-, Telefon- und Netzwerkanschlüsse, etc. zu sorgen. Dies gilt auch für die Montage, Installation, Einrichtung oder Inbetriebnahme des Vertragsgegenstands oder die Einweisung des Bedienpersonals des Mieters.

2. Mietdauer und Mietbeginn

Mietdauer und Mietbeginn ergeben sich aus dem vereinbarten Mietvertrag.

3. Miete, Zahlungsweise und Mieterhöhung

- 3.1 Die Zahlungsweise und die monatliche Miete ergeben sich aus dem Mietvertrag.
- 3.2 Die Miete ist vierteljährlich zu entrichten, jeweils im Voraus am Quartalsbeginn.
- 3.3 Mietgebühren können wir durch schriftliche Ankündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines laufenden Vertragsjahres ändern, jedoch um nicht mehr als 5 % der monatlichen Nettomiete des vorangegangenen Vertragsjahres. Bei Erhöhungen von mehr als 4 % kann der Mieter den Mietvertrag schriftlich mit einer Frist von drei Wochen zum angekündigten Erhöhungszeitraum kündigen.

4. Übergabe des Mietgegenstands

- 4.1 Der Mieter verpflichtet sich zur sofortigen Abnahme des gelieferten Mietgegenstandes. Anlieferung und Aufstellung, Montage des Mietgegenstandes und dessen Demontage erfolgen auf Kosten des Mieters.
- 4.2 Alle bei der Übergabe erkennbaren und dessen Eignung für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht nur unerheblich mindernden Mängel des Mietgegenstands hat der Mieter uns unverzüglich nach dessen Annahme schriftlich anzuzeigen. Der Mietgegenstand gilt in Ansehung dieser Mängel als genehmigt, wenn der Mieter diese Anzeige unterlässt. Entsprechendes gilt, wenn der Mieter bei der Übergabe vorhandene, aber nicht erkennbare Mängel im Sinne des Satzes 1 nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung uns schriftlich anzeigt.
- 4.3 Die Installation der Mietsache wird ausschließlich von uns vorgenommen. Es gelten insofern die weitergehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend Teil C – Installationsbedingungen.

- 4.4 Die Installationskosten sind im Mietpreis nicht enthalten. Diese werden gesondert nach Stundenaufwand berechnet.
- 4.5 Mit Unterzeichnung des Installationsnachweises nimmt der Mieter die Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstands im vertragsgemäßen Zustand als erfüllt an.

5. Versicherungspflicht

5.1 Der Mieter verpflichtet sich, bis zu dessen tatsächlicher Rückgabe, den Mietgegenstand auf eigene Kosten zum Neuwert gegen branchenüblich versicherbare Verluste oder Schäden, insbesondere Schwachstrom sowie Blitzschlag, Feuer, Explosion, Diebstahl und Wasserschäden aller Art zu versichern. Uns ist der Versicherungsschutz jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

5.2 Mit dem Abschluss des Mietvertrages tritt der Mieter unwiderruflich alle Rechte aus den gemäß Ziff. 5.1 abgeschlossenen oder noch zu schließenden Versicherungsverträgen sowie alle Schadensersatzansprüche gegen Dritte, die den Mietgegenstand betreffen, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

6. Gebrauch des Mietgegenstandes

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, die Bedienungshinweise und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers sowie von uns zu beachten. Gleiches gilt für die ggf. erhaltenen Einweisungsschulungen.

6.2 Während der Mietzeit entstehende Schäden, die auf einen nicht sach- und fachgerechten Gebrauch der Mietsache oder auf ein Verschulden des Mieters oder eines Dritten aus seinem Risikobereich zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Mieters.

6.3 Verbrauchsmaterialien sowie notwendige Strom- bzw. etwaige Telekommunikationsanschlüsse oder Dritteleistungen (z.B. Provider) sind Sache des Mieters. Wegen hierdurch verursachter Störungen und Schäden haften wir nicht.

7. Beeinträchtigung des Eigentums

7.1 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere Veränderungen an der Installation vorzunehmen sowie von uns angebrachte Kennzeichnungen zu entfernen.

7.2 Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Mietgegenstand einräumen und bedarf für jede Gebrauchsüberlassung an Dritte (z. B. Miete, Leihe) der vorherigen schriftlichen Zustimmung von uns. Der Mieter tritt schon jetzt seine Vergütungsansprüche aus solcher Gebrauchsüberlassung und seine Herausgabeansprüche an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

7.3 Machen Dritte durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend, ist der Mieter verpflichtet, uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den Dritten hiervon zu benachrichtigen. Alle Interventionskosten sind vom Mieter zu tragen.

8. Lizenzen und Urheberrechte

8.1 Dem Mieter wird für die Mietdauer eine darauf zeitlich befristete, nicht exklusive und nicht übertragbare Lizenz erteilt, um die auf dem Mietgegenstand etwaig installierte Software in der BRD am vertraglichen Lieferort zu nutzen.

8.2 Der Mieter stellt sicher, dass Betriebsanleitungen, Software und dazugehörige Dokumentationen Dritten nicht zugänglich werden. Kopien der Software dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht angefertigt werden. Der Original-Datenträger gilt als Sicherungskopie. Es sind die Lizenzbestimmungen zu erfüllen.

9. Verzug, fristlose Kündigung des Mietvertrages

9.1 Jede Partei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen.

9.2 Ein wichtiger Grund liegt für uns insbesondere vor, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht. Gleiches gilt, wenn der Mieter seine Zahlungen einstellt, weil über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder er ein außergerichtliches Vergleichsverfahren anstrebt; wenn er seine Vertragspflichten verletzt, insbesondere gegen Ziff. 7.2 (Rechtseinräumung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte) verstößt oder der Mieter seinen Verpflichtungen aus Ziff. 5 (Versicherungspflicht) nicht mehr nachkommt, die Versicherung gekündigt wird oder der Versicherungsschutz entfällt.

9.3 Kündigen wir aus wichtigem Grund, sind wir berechtigt, zusätzlich zu den rückständigen Brutto-Mietgebühren alle für die restliche Vertragsdauer noch ausstehenden Mietgebühren als Schadensersatz wegen Nichterfüllung entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen sofort fällig und zahlbar zu stellen.

9.4 Anstatt der Fälligestellung nach Ziff. 9.3 sind wir alternativ berechtigt, vom Mieter pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 80 % aller Nettomietgebühren, die ohne die fristlose Kündigung bis zum Wirksamwerden der nächstmöglichen ordentlichen Kündigung angefallen wären, zu verlangen. Wir sind hierbei berechtigt, darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen. Der Mieter ist berechtigt, nachzuweisen, dass uns gar kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

10. Haftung, Mängelansprüche, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

10.1 Wir haften in gesetzlicher Höhe nach dem Produkthaftungsgesetz und für schwerwiegendes Organisationsverschulden. Gleiches gilt für Schäden, welche die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns entweder (a) zu vertreten haben und auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, oder (b) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

10.2 Im Übrigen haften wir gleich aus welchem Rechtsgrund und damit auch bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren, für einfache Fahrlässigkeit nur dann, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und ausgebliebenen Einsparungen beschränkt auf vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

10.3 Bei Verlust von Daten haften wir nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung in anwendungsadäquaten Intervallen durch den Mieter erforderlich ist.

10.4 Haftungserleichterungen für uns gelten auch für unsere Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter.

10.5 Mängelansprüche des Mieters aufgrund anfänglicher Mängel sind generell ausgeschlossen, wenn und soweit uns kein Verschulden an den Mängeln trifft.

10.6 Mängelansprüche des Mieters sind, sofern sie nicht unter Ziff. 10.1 Satz 1 oder Satz 2 (a) fallen, auf die Fälle beschränkt, in denen wir den Mangel aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig mit der Mängelbeseitigung in Verzug geraten oder soweit ein Mangel vorliegt, dessen Vermeidung eine Kardinalpflicht ist. Hiervon unberührt bleibt § 536 BGB.

10.7 Der Mieter kann die ihm aus dem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche weder abtreten noch sonstig übertragen oder verpfänden.

10.8 Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen und eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, finden die Haftungsbeschränkungen keine Geltung.

10.9 In Fällen höherer Gewalt sind die Parteien für deren Dauer von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhe, Unwetter, Stromausfälle, Streik und Aussperrungen, insbesondere auch bei Zulieferbetrieben.

11. Vertragsbeendigung, Rückgabe des Mietgegenstandes und Mängelbeseitigung

11.1 Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter ohne Aufforderung verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr an uns zurückzugeben.

11.2 Der Mieter hat den Mietgegenstand an uns in dem Zustand zurückzugeben, welcher dem Anlieferungszustand des Mietgeräts unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung und der Grundsätze der Ziff. 8 entspricht.

11.3 Für Mängel am Mietgegenstand, die Ziff. 11.2 widersprechen, können wir die Beseitigung auf Kosten des Mieters verlangen.

11.4 Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietvertrages nicht zurück, so sind für die Dauer der Vorhaltung für jeden angefangenen Monat als Entschädigung die vereinbarten Mietgebühren fällig und zahlbar. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten. Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses bei Fortsetzung des Gebrauchs (§ 545 BGB) widersprechen wir bereits jetzt. Die Verlängerung i.d.S. ist damit ausgeschlossen.

Teil C: Installationsbedingungen

Allgemeines

Die nachfolgenden Installationsbedingungen gelten, sofern neben dem Kauf- oder Mietvertrag über die Systemkomponenten zusätzlich zwischen dem Auftraggeber und uns als Auftragnehmer eine Installationsvereinbarung getroffen wurde.

Alle Details und Installationspreise ergeben sich aus der Installationsvereinbarung und unseren Preislisten, die Ihnen mit dem Kauf- oder Mietangebot übersandt wurden.

Im Sinne unserer Qualitätssicherung sind wir bestrebt, einen Auftrag optimal auszuführen. Die nachfolgende Aufstellung zeigt, was Sie als Kunde und Auftraggeber von uns erwarten dürfen, andererseits was durch Dritte erbracht werden muss, damit aus der Fülle aller Einzelteile und Tätigkeiten eine funktionierende Lösung entsteht.

Die vorstehenden Verkaufs-, Miet- und Lieferbedingungen gelten

auch ergänzend für die nachfolgenden Installations- und Einrichtungsbedingungen.

1. Durchführung der Installation

Bei einem Auftrag von Ihnen werden wir die erforderlichen Ressourcen und das Know-how bereitstellen. Sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Leistungserbringung während unserer Regelarbeitszeiten. Diese sind Mo. bis Fr. von 08:00 bis 17:00 Uhr. Durch nachträgliche Minderungen und Mehrungen ggf. entstehende administrative Kosten für Anfahrt, Fracht, Logistik usw. werden neben der Gesamtpreisänderung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wir sind berechtigt, Dritte mit der Durchführung der vertraglichen Pflichten zu beauftragen.

2. Anlieferung

Die Anlieferung aller im Lieferauftrag (Kauf- oder Mietvertrag) enthaltenen Systemkomponenten zum definitiven Verwendungsort erfolgt durch eine Spedition in einer oder mehreren Chargen. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, die von uns gelieferten Systemteile anzunehmen und bei sich unterzustellen.

Die Gefahr der Verschlechterung oder des Unterganges der Systemkomponenten geht mit der Übergabe an die Spedition oder bei Lieferung durch uns mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Es gelten hierzu ergänzend diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A und/oder Teil B.

Der Auftraggeber sorgt für einen freien Zugang zu sämtlichen Installationsorten und weist uns auf ihm bekannte Hindernisse hin.

3. Installation

Wir stellen die beauftragte TK-Anlage und die gelieferten aktiven Netzwerkkomponenten (Switches, Access-Points und Ähnliches) auf, bauen die Module zusammen bzw. montieren sie und verkabeln innerhalb der Module. Die im Angebot berücksichtigte maximale Kabellänge zwischen TK-Anlage, Providerübergabepunkt und vorhandenem, lötfreiem, ordnungsgemäß dokumentiertem Hauptverteiler / Zusatzgeräte beträgt 6 Meter. Ebenso stellen wir die im Lieferumfang evtl. enthaltene Notstromversorgung sowie evtl. Server und PCs auf. Wartezeiten, die wir nicht zu vertreten haben, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Einspielen von zentralen Kurzwahlzielen aus einer vom Auftraggeber nach unseren Vorgaben bereitgestellten Excel-Datenbank wird ohne Mehrkosten realisiert. Die benötigte Anzahl an DECT- bzw. WLAN-Basisstationen bzw. hierfür erforderliche Anschaltungen können erst durch eine kostenpflichtige Funkausbreitungsmessung zur Ermittlung der erforderlichen Anzahl und Standorte der Basisstationen bestimmt werden. Hierfür benötigen wir entsprechende Gebäudezeichnungen und die Begleitung durch einen Ortskundigen. Für die Funkausbreitungsmessung benötigen wir Zutritt zu den Gebäuden bzw. Begleitung durch Firmenangehörige mit Schlüsselgewalt.

4. Endgeräte

Wir ordnen die standardisierten, teilnehmerspezifischen Leitungs- und Funktionstasten zu und richten die vereinbarte Wahlberechtigung sowie weitere teilnehmerspezifische Funktionen ein. Die Endgeräte verfügen je nach Schnittstelle über deutsche Standard-Anschlusskabel, digital mit RJ-45-Anschlussstechnik, analog mit TAE-Anschlussstechnik und 3 Meter Kabellänge. Evtl. notwendige,

abweichende Anschlusskabel oder Adapter werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Zugang zu allen Anschlussdosen muss ohne das Versetzen oder Leeren von Schränken und Tischen möglich sein. Bedienungsanleitungen werden grundsätzlich im Datenformat und nicht im Papierformat zur Verfügung gestellt.

5. Applikationen

Im Rahmen einer CTI-, PC-Vermittlungs-, Gebührenerfassungs-, Sprachspeicher-, Unified Communications- oder weiterer Applikations-Installation werden die ersten drei Benutzer je System durch uns eingerichtet. Die restlichen Benutzer werden entweder vom Auftraggeber oder nach Aufwand von uns eingerichtet. Bei der Installation hat der Auftraggeber seinen Systemadministrator kostenfrei beizustellen.

Sämtliche auftraggebereigenen Server und PCs müssen sich am entsprechenden Aufstellungsort fertig anschließen und eingerichtet befinden und sind so freizuschalten, dass eine lokale Softwareinstallation möglich ist. Die Konfiguration der Server und PCs muss den Systemvoraussetzungen der entsprechenden Applikation entsprechen. Für Systemkonflikte aufgrund nicht freigegebener Soft- und Hardware übernehmen wir keine Verantwortung. Jeglicher erweiterter Aufwand und Umfang ist nicht im Angebot berücksichtigt und wird nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Für den Einbau von Server-PCs empfehlen wir je nach Typ 19"-Netzwerkschränke mit einer Tiefe von 800 bis 1.000 mm.

6. Inbetriebnahme

Nach Abschluss der Installationsarbeiten werden folgende Inbetriebnahmearbeiten durchgeführt: Inbetriebnahme der in unserem Lieferumfang enthaltenen Spannungsversorgung. Hochfahren der TK-Anlage und deren Applikations-Server. Inbetriebnahme der Zentral- und Peripherieausrüstung, Test der Vermittler- und Teilnehmeranschlüsse, Datensicherung. Die Inbetriebnahme der aktiven Netzwerkkomponenten (Switches, Access-Points, ...), evtl. Datenbankverbindungen, Spezial- und Notschaltungen, Alarmer usw. erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, nach tatsächlichem Aufwand und wird gesondert in Rechnung gestellt. Es gelten unsere Preislisten.

Die Integration aller Teilsysteme und die Umschaltung zum produktiven Betrieb beinhalten die Mithilfe bei der Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Umschaltung während unserer Regelarbeitszeiten von Mo. bis Fr., 08:00 bis 17:00 Uhr.

Zusatzaufwendungen infolge fehlender, fehlerhafter oder geänderter Kundendaten werden nach Aufwand verrechnet. Es gelten unsere Preislisten.

7. Netzwerkintegration

Im Rahmen der Implementierung von Applikationen oder VoIP im LAN/WAN des Auftraggebers stellt der Auftraggeber einen detaillierten Netzwerkplan mit allen aktiven Komponenten, deren Softwareversionen und vorhandener Providerzugänge zur Verfügung. Wir gehen davon aus, dass das Netzwerk auf den Schichten L1 bis L7 vom Auftraggeber programmiert wird. Eine Prüfung der VoIP-Funktionalität von vorhandenem Equipment sowie dem LAN/WAN ist Grundvoraussetzung für eine Implementierung von Echtzeitinformationen. Diese kann durch den Auftraggeber oder alternativ durch uns im Rahmen einer Netzwerkanalyse und Netzwerkkonfiguration kostenpflichtig vorgenommen werden.

Wir empfehlen dem Auftraggeber, kostenpflichtige Funkanalysen vor und nach der Installation von DECT, DECToverIP und WLAN zu beauftragen.

8. Benutzereinweisung

Die Benutzerschulung ist eine wichtige Aufgabe bei der Einführung eines neuen Telekommunikationssystems. Der Erstkontakt mit dem Endgerät und den neuen Funktionalitäten soll für den Benutzer möglichst optimal erfolgen. In unseren Angeboten über ein vollständig neues Telekommunikationssystem ist sofern nicht separat ausgewiesen die Grundeinweisung in die Bedienweise der Systemendgeräte durch den Systemtechniker enthalten. Weitergehende oder vertiefte Schulungen vom Servicetechniker oder von professionellen Trainer/innen werden gerne von uns angeboten. Eine solche Schulung schafft die Möglichkeit, alle Benutzer mit den neu verfügbaren Telekommunikationsmitteln eingehend vertraut zu machen. Im Vordergrund steht dabei nicht nur die Bedienung der Endgeräte, sondern vielmehr die nutzbringende Anwendung moderner, zeitgemäßer Kommunikationsmittel.

9. Fernwartung / Service

Bei Abschluss eines Servicevertrages stimmt der Auftraggeber zu, dass kostenpflichtig Fernwartungszugänge für alle Server und das TK-System und die Netzwerkkomponenten eingerichtet werden. Wir empfehlen Server mindestens mit einer RAID 1 Festplattenspiegelung auszustatten. Die ständige Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

10. Dokumentation und Abnahme

Der Auftraggeber stellt eine vollständige Dokumentation seiner vorhandenen Installation und seines Leistungsnetzes inkl. Verteilerdokumentation zur Verfügung. Durch uns erfolgt im Rahmen der Installation die Bereitstellung der Informationen zur Anfertigung der Hauptverteilerpläne inkl. Bereinigung der Anlagendokumentation.

Die Abnahme der Anlage findet spätestens eine Woche nach Inbetriebnahme statt. Eine Abnahmeverweigerung wegen unwesentlicher Mängel ist ausgeschlossen. Wird die Abnahme durch Verschulden des Auftraggebers nicht durchgeführt, gilt die Anlage eine Woche nach Inbetriebnahme automatisch als abgenommen. Geringfügige Restarbeiten oder Mehrungen nach Auftragserteilung entbinden den Auftraggeber nicht von der Abnahme der betriebsbereiten Peripherie. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Optionale, nicht im Angebot enthaltene Leistungen

Sämtliche folgende Arbeiten gehören nicht zu unserem Leistungsumfang: Software-Sonderentwicklungen (individuelle Anpassungen für den Auftraggeber), das Anbringen eventueller benutzerspezifischer Beschriftungen bzw. unternehmensspezifischer Apparateschilder und -Logos, benutzerspezifische Konfigurationen wie z.B. die manuelle Eingabe von Namen für Zieltasten, das Erstellen und die Pflege der persönlichen und zentralen Telefonbücher, das Einrichten von Provisorien, das Auswechseln, Verschieben oder Demontieren bestehender Anlagenteile, Leitern und Gerüste bei Arbeitshöhen über 2,5 m über Boden, Hubwagen und mobile Arbeitsplattformen, Hard- und Software für Securitymaßnahmen, Patchfelder für universelle Gebäudeverkabelungssysteme, Anschlussdosen, Anschlussleisten und Verteiler sowie Leitungsnetzwerken, Ausprüfen von vorhandenen Verteilern und des Leitungsnetzes, Ergänzung eines nicht funktionsfähigen Leitungsnetzes, Erdung, Potentialausgleich, Überspannungsableiter und -Schutzeinrichtungen, Installationstrassen, Flächenroste, Kabelkanäle, Schutzrohre und dergleichen, Abklärung und Festlegen des Leitungsnetzes am Objekt (Leitungsführung etc.)

und Anweisungen an dritte Unternehmen, Möblierung und zusätzliche Gestelle im Anlagenraum, Bereitstellung bzw. Einrichtung der Schulungsinfrastruktur für Ausbildungskurse vor Ort, Teilnehmerverzeichnisse und Anpassung von Drucksachen, Abschaltung bestehender Systemteile und deren Abbruch, branchenfremde Arbeiten (z.B.: Maurer-, Stemm-, Putz-, Schlosser-, Maler-, Schreiner- und Starkstromarbeiten usw.)

12. Mängelrechte

Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter, durch unvermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse, sowie durch normale/n Abnutzung/ Verschleiß entstanden sind.

Der Auftragnehmer muss im Rahmen seiner werkvertraglichen Mängelbeseitigungspflicht (Nacherfüllungspflicht) nur die zum Abnahmezeitpunkt vorhandenen/angelegten Mängel beseitigen, die ursächlich auf dem Inhalt des Werkvertrages (z. B. Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungsauftrag) beruhen, nicht jedoch Mängel am Objekt des Auftraggebers, deren Ursache nicht auf den Inhalt des Werkvertrages zurückzuführen sind.

13. Haftung auf Schadensersatz

Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur

a) im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst, seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung;

b) bei Vorliegen von Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat;

c) im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes;

d) im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;

e) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz des Auftraggebers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

In Fällen höherer Gewalt sind die Parteien für deren Dauer von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhe, Unwetter, Stromausfälle, Streik und Aussperrungen, insbesondere auch bei Zulieferbetrieben

14. Verjährung

Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verjähren Mängelansprüche des Auftraggebers in einem Jahr ab Abnahme der Werkleistung.

In den Fällen des § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Arbeiten an einem Bauwerk) bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist von 5 Jahren.

Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel des Werkes be-

ruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

Teil D: Allgemeines

1. Schriftform

Alle Vereinbarungen im Rahmen des gesamten Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, also in Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax), soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Auch die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung also in Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) durch beide Parteien.

2. Gerichtsstand und anwendbares Recht

2.1 Gerichtsstand ist sofern der Kunde, Mieter oder Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Erfurt. Dies gilt nicht, sofern ein zwingender gesetzlicher Gerichtsstand entgegensteht.

2.2 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden (Käufer, Mieter, Auftraggeber) gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

3. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den übrigen Teilen wirksam.